

A. Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Roetgen und der Stadt Monschau besteht seit dem 17./22.12.1976 die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) über die Aufnahme der Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen in die Hauptschule Monschau, Auf der Haag.

Seit Gründung des Schulverbandes Nordeifel zum 01.08.2013 ist der Verband unter anderem Träger der Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen. Mitglieder des Verbandes sind neben den Gemeinden Hürtgenwald und Simmerath auch die Gemeinde Roetgen und die Stadt Monschau. Die Beschulung der Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen an der Hauptschule in Monschau ist also weiterhin sichergestellt. Da die Gemeinde Roetgen an den Kosten des Schulverbandes satzungsgemäß nicht beteiligt wird, ist ihre bisherige Position auch insoweit gesichert.

Nach übereinstimmender Auffassung der Verwaltungen ist damit die Grundlage für die örV bereits mit Ablauf des 31.07.2013 weggefallen. Im Zuge der Verbandsgründung ist die Aufhebung der örV jedoch übersehen worden.

B. Rechtslage:

Nach § 6 der örV ist diese ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Die Beteiligten können die Änderung oder Aufhebung der örV bis zum 31.07. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des folgenden Schuljahres beantragen. Die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist nur durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Vertretungen möglich.

Nach § 24 Abs. 4 GkG NRW wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, soweit nicht in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Sinngemäß gilt dies ebenso für die Aufhebung einer örV.

Die Notwendigkeit für den Bestand der Vereinbarung ist – wie im Sachverhalt dargestellt – bereits am 31.07.2013 entfallen. Deklaratorisch sollte deshalb trotz § 24 Abs. 4 GkG NRW an diesem Datum für die Aufhebung der Vereinbarung festgehalten werden.

C. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Über die Aufnahme der Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen in die Hauptschule Monschau, Auf der Haag

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202), in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1969 (GV NW S. 518) haben der Rat der Gemeinde Roetgen in seinen Sitzungen am 9.12.1975 und 18./24. 5.1976 und der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.11.1976 folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die Stadt Monschau verpflichtet sich, mit Beginn des Schuljahres 1975/76 die Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen in die Gemeinschaftshauptschule Monschau bis zum Hauptschulabschluß aufzunehmen.

Die Aufnahme beginnt ab dem Schuljahr 1975/76 mit dem 5. Schuljahr und setzt sich kontinuierlich fort.

§ 2

Unterbringung

Die Hauptschüler aus der Gemeinde Roetgen und der Stadt Monschau werden in dem Hauptschulgebäude in Monschau, Auf der Haag, untergebracht.

§ 3

Schülerbeförderung

Die Beförderung der Roetgener Hauptschüler erfolgt nach Maßgabe des § 17 der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30.4.1970. Dabei ist dem Spezialverkehr der Vorrang zu geben, soweit es finanziell vertretbar ist.

§ 4

Aufbringung der Kosten

Die Stadt Monschau übernimmt als Schulträger sämtliche Schulkosten (Schülerbeförderungskosten, Kosten der Lernmittelfreiheit, pp.).

§ 5

Die Stadt Monschau räumt der Gemeinde Roetgen durch Aufnahme eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Schulausschuß ein Teilnahmerecht bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben ein, die durch die Übernahme der Roetgener Hauptschüler erforderlich werden.

Das beratende Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde Roetgen benannt.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Die Beteiligten können die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des folgenden Schuljahres beantragen.

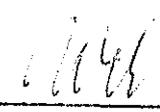
Die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist nur durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Vertretungen möglich.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die am 22.11.1973/22.01.1974 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt hiermit außer Kraft.

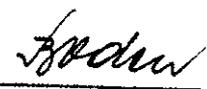
Für die Gemeinde Roetgen:

Roetgen, den 22. Dez. 1976



(Driesser)
~~Gemeindedirektor~~
(Koch)
stellv. Gemeindedirektor





~~Gemeindedirektor~~
(Boden)
Gemeindeamtman

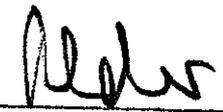
Für die Stadt Monschau:

Monschau, den 17. Dez. 1976



(Lauscher)
Stadtdirektor





(Rader)
Stadtoberamtsrat